

Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale ab 2012

Elektronisches Verfahren ersetzt die Lohnsteuerkarte – Wie funktioniert das neue Verfahren? – Wie sicher sind die Daten?

In diesen Tagen erhalten alle Arbeitnehmer ein Schreiben von ihrem Finanzamt.

Dabei handelt es sich um eine Information über die erstmals elektronisch gespeicherten Daten für den Lohnsteuerabzug, die sog. elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale, die für das erste Dienstverhältnis (Hauptarbeitsverhältnis) gebildet wurden.

ELStAM heißt das neue Verfahren, mit dem alles schneller und effizienter werden soll.

ELStAM steht für **E**lektronische **L**ohn **St**euer **A**bzugs **M**erkmale.

Dabei werden die für den Lohnsteuerabzug relevanten Merkmale (Steuerklasse, Kirchensteuermerkmal, die Zahl der Kinderfreibeträge und ggf. weitere Freibeträge) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gespeichert und verwaltet.

Die alte Lohnsteuerkarte hat damit endgültig ausgedient und wird ab dem Kalenderjahr 2012 durch ein elektronisches Abrufverfahren ersetzt.

Die gespeicherten Lohnsteuerabzugsmerkmale stehen **ab dem 1. Januar 2012** zum **elektronischen Abruf durch den Arbeitgeber** zur Verfügung.

Damit erübrigt sich die jährliche Vorlage einer neuen Lohnsteuerkarte beim Arbeitgeber.

Auch entfallen verschiedene Behördengänge.

So wird zum Beispiel der Kinderfreibetrag nach der Geburt eines Kindes oder bei einer Heirat die Änderung der Lohnsteuerklassen auf IV/IV automatisch beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Für die melderechtlichen Daten wie z. B. Heirat, Geburt eines Kindes oder Kirchenein- und -austritte sind weiterhin die Gemeinden zuständig. Diese übermitteln die entsprechenden Daten direkt an die Finanzverwaltung. Im neuen Verfahren ist ausschließlich das Finanzamt für die Lohnsteuerabzugsmerkmale zuständig.

Wie funktioniert das neue Verfahren?

Nach Erhalt des Schreibens über die beim BZSt aktuell (zum 16. September 2011) gespeicherten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale hat der AN zu prüfen, ob diese Angaben mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen. Notwendige Änderungen können beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragt werden.

Wenn die im Informationsschreiben ausgewiesene Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge günstiger ist als es voraussichtlich den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2012 entsprechen wird (z. B. weil ein Kind nicht mehr in Ausbildung ist), ist der AN verpflichtet, seine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale umgehend ändern zu lassen.

Bisher beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt **Freibeträge** (z. B. für Werbungskosten oder Verluste aus Vermietungseinkünften) **müssen für 2012 neu beantragt werden**.

Andernfalls kann der AG die bisherigen Freibeträge bei der Lohnabrechnung im Jahr 2012 nicht berücksichtigen. Eine automatische Übernahme bestehender Freibeträge - wie beim Jahreswechsel 2010/2011 - gibt es nicht mehr.

Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene müssen nur dann neu beantragt werden, wenn sie im Informationsschreiben über die erstmals gebildeten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht ausgewiesen sind.

Steht ein solcher Pauschbetrag einem Kind zu und soll er auf einen Elternteil übertragen werden, ist dazu ein Antrag erforderlich.

Bei Beginn einer lohnsteuerpflichtigen Beschäftigung muss der Arbeitnehmer (AN) seinem Arbeitgeber (AG) nur noch seine persönliche Identifikationsnummer (IdNr.) und sein Geburtsdatum angeben und ihm mitteilen, ob es sich bei dem betreffenden Arbeitsverhältnis um eine Hauptbeschäftigung oder eine Nebenbeschäftigung handelt.

Mithilfe dieser Angaben ruft der AG die erforderlichen ELStAM-Daten bei der Finanzverwaltung elektronisch ab und übernimmt sie in das Lohnkonto des AN.

Dieser kann die Lohnsteuerabzugsmerkmale dann aus seiner Gehaltsabrechnung entnehmen.

Bei im Jahr 2011 schon bestehenden Arbeitsverhältnissen liegen dem Arbeitgeber die erforderlichen Daten bereits vor.

Auch wenn der Lohn eines AN nach Steuerklasse VI für eine Nebenbeschäftigung abgerechnet werden soll, muss der AG für dieses Arbeitsverhältnis die ELStAM abrufen. Alle Arbeitsverhältnisse (Haupt- und Nebenarbeitsverhältnisse) eines AN sind anzumelden.

Wie steht es um die Datensicherheit?

Voraussetzung für einen Abruf der ELStAM ist die Registrierung des AG im ElsterOnline-Portal (Elster-Authentifizierung). Dadurch ist eine eindeutige Identifikation des AG gewährleistet.

In der Regel besteht eine solche Registrierung bereits, da dieser Weg schon seit dem Jahr 2009 für die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen vorgeschrieben ist.

Über die Authentifizierung kann genau nachvollzogen werden, welcher AG wann welche Lohnsteuerabzugsmerkmale abgerufen hat.

Wird die Lohn- und Gehaltsabrechnung von einem Steuerberater oder einem entsprechenden Dienstleister durchgeführt, erfolgt der Abruf über dessen Registrierung.

Nur der aktuelle AG ist zum Abruf der ELStAM berechtigt.

Ein Abruf ist nur mit den erforderlichen Identifikationsdaten (IdNr. und Geburtsdatum des AN) möglich und wird entsprechend protokolliert.

Mit der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses entfällt diese Berechtigung.

Der AG kann die IdNr. nur über den AN erlangen. Er ist nicht berechtigt, die IdNr. des AN beim Finanzamt abzufragen.

AN können bei ihrem Finanzamt die Sperrung des Abrufs ihrer ELStAM für bestimmte AG beantragen. Dabei können sie einzelne AG sperren, einzelne AG von der Sperre ausnehmen oder auch den elektronischen Abruf grundsätzlich für alle AG sperren.

Wenn der AG keine ELStAM abrufen kann, ist er verpflichtet, der Arbeitslohn nach Steuerklasse VI zu besteuern.

Härtefallregelung

Für AG, die nicht in der Lage sind und für die es unzumutbar ist, die ELStAM ihrer AN elektronisch abzurufen, wird ein Ersatzverfahren angeboten.

Der AG kann bei seinem Betriebsstättenfinanzamt die Genehmigung einer Ausnahme vom neuen elektronischen Verfahren mit einem amtlich vorgeschriebenen Formular beantragen.

Diese Ausnahmegenehmigung wird vom Finanzamt jeweils für ein Kalenderjahr erteilt und muss unter Darlegung der Gründe jährlich neu beantragt werden.

Für das Kalenderjahr 2012 kann ein entsprechender Antrag bereits Ende 2011 gestellt werden.

(Veröffentlicht im November 2011)

